



## Aufenthaltserlaubnis § 25a

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25a Aufenthaltsgesetz können Sie bei einer sogenannten gelungenen Integration erhalten.

Diese Informationen und die Checkliste sollen Ihnen bei einem Antrag auf das Aufenthaltsrecht nach § 25a helfen. Diese Auflistung von Informationen stellt eine Übersicht dar. Sie ersetzt keine Beratung. Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Lassen Sie sich zu einem Antrag von einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe gut beraten.

Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

oder

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/migrationsberatung-fuer-jugendliche-jugendmigrationsdienst-jmd/>

Hier finden Sie zu uns, dem Right of Residence Projekt des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

## Wann bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz?

**Ich** habe aktuell eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis,

**ich** bin zwischen 14-20 Jahren alt und stelle den Antrag vor meinem 21. Geburtstag,

**ich** bin seit mindestens 4 Jahren in Deutschland,

**ich** bekenne mich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland“: dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben. Es ist gut, das Dokument vorher zu lesen und danach zu unterschreiben,

**ich** kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“. Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, falls ein Nachweis verlangt wird.

**Ich** habe keine hohen Straftaten begangen. Bei einer Verurteilung informieren Sie sich über die Höhe der Tagessätze. Denn auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden

**ich** gehe aktuell und seit mindestens 4 Jahren zur allgemeinbildenden, Hoch- oder Berufsschule

**oder**

ich habe bereits einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland erlangt und ich kann mich zum größten Teil selbst finanzieren

**oder**

die eigene Finanzierung meines Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“)

**oder**

ich befinde mich in Ausbildung oder Studium und darf deshalb öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen.



**Ich** habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere  
(Beispiele: Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)

**oder**

ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe.

**oder**

ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Botschaft meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: es ist zu gefährlich und darf von mir nicht verlangt werden)

**oder**

bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).

**Wichtig** ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind (Beispiele: schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung (Beispiele: Email, Briefe).

Die Ausländerbehörde **muss** das Bleiberecht in der Regel erteilen.  
Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Vor allem, wenn eine Voraussetzung oder ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

### Hinweis für Familien:

Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach §25a können auch die **Eltern und Geschwister** des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen unter bestimmten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§25a Abs. 2 AufenthG). Bitte informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle.

### Häufige Probleme: Identitätsklärung, Mitwirkungspflicht, Passbeschaffung

Ich muss meine **Identität** klären, das heißt:

Ich täusche nicht über meine Identität und ich mache keine falschen Angaben

Ich muss **MITWIRKEN**, um meinen Anspruch durchzusetzen. Das heißt:

- Ich muss gegenüber der Behörde beweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Ich führe alle notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Identität und zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbstständig durch und beweise die Maßnahmen auch. Dazu gehört die Beschaffung von Dokumenten aus dem Herkunftsland.

Erst wenn ich alles Zumutbare getan habe, ist die Behörde in der Pflicht mir aufzuzählen, welche weiteren, konkreten und nicht von vornherein aussichtslosen oder unzumutbaren Mitwirkungsaktionen ich noch machen soll.



### Beispiele für Beweise:

- Ich habe eine schriftliche Bestätigung, dass ich zur Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates war.
- Ich habe einen Nachweis, dass ich zu staatlichen Stellen im Herkunftsland Kontakt aufgenommen habe wegen Passausstellung. (Beispiele: Email, Brief)
- Ich kann nachweisen, dass weitere Bemühungen und Versuche unzumutbar oder potenziell gefährlich sind.  
Beispiel Gefahr: Ich gebe meine Daten der Botschaft -> meine Familie im Herkunftsland könnte damit von dem Staat bedroht werden.

### Wichtige Hinweise:

- Nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind entscheidend. Mein Verhalten in der Vergangenheit darf die Ausländerbehörde nicht als Grund angeben, wenn ich aktuell die Mitwirkungspflicht erfülle.
- Nur mein eigenes Verhalten ist hier entscheidend, nicht das Verhalten von Familienangehörigen.
- Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung. Er muss vor meinem 21. Geburtstag gestellt sein.
- Alle genannten Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen. Aber fehlende Dokumente kann ich zu meinem Antrag nachreichen, so lange darüber noch nicht entschieden wurde.
- Den Antrag sollte ich schriftlich stellen, um einen Beweis zu haben.  
Beispiele: Fax, Email, Post, mit Zeug\*innen bei der Behörde gegen Empfangsstempel.

### Weitere Informationen:

- <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/>
- Flüchtlingsräte in den Bundesländern: <http://www.fluechtlingsrat.de/>

**Ihr Right of Residence Team wünscht Ihnen viel Erfolg und alles Gute!**

STAND 2019